Anhang: Ausschreibungsbedingungen Tertiärregelung

zu dem Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Tertiärregelung

Inhaltsverzeichnis

1	**Eingangsbestimmungen**	**2**
2	**Begriffe und wesentliche Produktmerkmale**	**2**
2.1	Begriffe	2
2.2	Wesentliche Produktmerkmale	3
2.2.1	Leistungsvorhaltung	3
2.2.2	Energielieferung	3
3	**Ausschreibungsbedingungen Tertiärregelleistung**	**5**
3.1	Allgemeine Ausschreibungsbedingungen	5
3.2	Zweite Tagesausschreibung	6
4	**Ausschreibungsbedingungen Tertiärregelenergie**	**7**
4.1	Angebotsabgabe und Weiterleitung	7
4.1.1	Angebote TRE_mFRR_da	7
4.1.2	Angebote TRE_mFRR_sa	8
4.1.3	Angebote mFRR_sa und mFRR_da	9
4.2	Abruf und Vergütung	10
4.2.1	TRE und mFRR Abrufe auf das Fahrplanraster und ausserhalb des Fahrplanrasters	10
4.2.2	TRE und mFRR Abrufe auf das Fahrplanraster	11
4.2.3	mFRR Vergütung	11
4.2.4	TRE Vergütung	11

1 Eingangsbestimmungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Betreiberin des schweizerischen Übertragungsnetzes schreibt Swissgrid Tertiärregelleistung und Tertiärregelenergie in Form von Wochen- und Tagesausschreibungen aus.

Swissgrid fordert präqualifizierte Systemdienstleistungsverantwortliche (SDV), die einen entsprechenden Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Tertiärregelung mit Swissgrid abgeschlossen haben, zur Abgabe von Angeboten via Portal auf.

2 Begriffe und wesentliche Produktmerkmale

2.1 Begriffe

mFRR	Manuelle Frequenzwiederherstellungsreserven. Die Abkürzung mFRR in den Tertiärregelenergieausschreibungen bezeichnet Abrufe über die MARI Plattform.
mFRR_da+	MARI Produkt für Abrufe auf das Fahrplanraster und ausserhalb des Fahrplanrasters (positive Richtung).
mFRR_da-	MARI Produkt für Abrufe auf das Fahrplanraster und ausserhalb des Fahrplanrasters (negative Richtung).
mFRR_sa+	MARI Produkt für Abrufe auf das Fahrplanraster (positive Richtung).
mFRR_sa-	MARI Produkt für Abrufe auf das Fahrplanraster (negative Richtung).
TRE	Nationale Tertiärregelenergie. Die Abkürzung TRE in den Tertiärregelenergieausschreibungen bezeichnet lokale Abrufe der nationalen Tertiärregelenergie.
TRE_mFRR_da+	Schnelles Tertiärregelenergie Produkt für Abrufe auf das Fahrplanraster und ausserhalb des Fahrplanrasters (positive Richtung). Kann durch MARI oder als nationale Tertiärregelenergie abgerufen werden.
TRE_mFRR_da-	Schnelles Tertiärregelenergie Produkt für Abrufe auf das Fahrplanraster und ausserhalb des Fahrplanrasters (negative Richtung). Kann durch MARI oder als nationale Tertiärregelenergie abgerufen werden.
TRE_mFRR_sa+	Schnelles Tertiärregelenergie Produkt für Abrufe auf das Fahrplanraster (positive Richtung). Kann durch MARI oder als nationale Tertiärregelenergie abgerufen werden.
TRE_mFRR_sa-	Schnelles Tertiärregelenergie Produkt für Abrufe auf Fahrplanraster (negative Richtung). Kann durch MARI oder als nationale Tertiärregelenergie abgerufen werden.
TRL	Tertiärregelleistung

2.2 Wesentliche Produktmerkmale

2.2.1 Leistungsvorhaltung

Produkt	Richtungsgetrennte Regelleistungsbänder (TRL+, TRL-)
Lieferperiode	**Täglich** • 00:00 Uhr - 04:00 Uhr • 04:00 Uhr - 08:00 Uhr • 08:00 Uhr - 12:00 Uhr • 12:00 Uhr - 16:00 Uhr • 16:00 Uhr - 20:00 Uhr • 20:00 Uhr - 24:00 Uhr **Wöchentlich** • Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr
Angebotsstruktur	• Mehrere Menge-/Preis-Kombinationen pro Angebot zugelassen (Stufenangebote) • Jeweils inkrementell ± 1 MW zu verschiedenen Preisen • Stufengebot kann Stufen sowohl für positive (TRL+) als auch für negative Regelleistung (TRL-) enthalten. • Preise für die Leistungsvorhaltung in CHF/MW. • Preise für die Energielieferung in EUR/MWh. • Nur unteilbare Angebote
Mind. Angebotsgrösse	Erste Leistungsscheibe in Höhe von minimal ±5 MW
Max. Angebotsgrösse	±100 MW pro Gebot
Zuschlagskriterien	Minimierung der Beschaffungskosten. Bei Angeboten mit gleichem Preis wird das Angebot bevorzugt, welches früher abgegeben wurde.
Entschädigung Leistung	Angebotspreis für die zugeschlagene Tertiärregelleistung
Veröffentlichungen Swissgrid Webseite	Ausgeschriebene Mengen und Perioden sowie zugeschlagene abgerufene Menge TRL

2.2.2 Energielieferung

Produkt	Richtungsgetrenntes Rampenprodukt (TRE_mFRR_da, TRE_mFRR_sa, mFRR_sa, mFRR_da)
Lieferperiode	TRE_mFRR_da, TRE_mFRR_sa, mFRR_sa, mFRR_da: 15 Minuten

Angebotsstruktur	Die verpflichtenden und freiwilligen Angebote müssen jederzeit vorgehalten werden. • Preise in EUR/MWh Anpassung der Energiepreise intraday bis Angebotsschluss.
Mind. Angebotsgrösse	1 MW pro Gebot
Max. Angebotsgrösse	100 MW pro Gebot
Arbeitsverfügbarkeit	Mindestabrufdauer gemäss Produkt, unbeschränkte Einsatzdauer ist bis Angebotsende zu gewährleisten.
Abrufe	Priorisiert gemäss Angebotspreis. Abruf erfolgt gemäss den Angeboten; nur teilbare Angebote können partiell abgerufen werden.
Abruf **TRE_mFRR_da und mFRR_da Angebote**	Positive und negative Lieferung von TRE_mFRR_da und mFRR_da: • Abrufdauer: mind. 15 Minuten • Vorlaufzeit: 12.5 Minuten unter Berücksichtigung von Zehn-Minuten Rampen und zeitlich unabhängig vom Fahrplanraster
Abruf **TRE_mFRR_sa und mFRR_sa Angebote**	Positive und negative Lieferung von TRE_mFRR_sa und mFRR_sa: • Abrufdauer: 15 Minuten • Vorlaufzeit: 12.5 Minuten unter Berücksichtigung von Zehn-Minuten Rampen und zeitlich immer auf das Fahrplanraster
Lieferabbruch	Es wird kein Lieferabbruch vorgesehen.
Entschädigung Energie	• **TRE**: Gemäss Angebot und Abrufdauer. • **mFRR**: Es bestehen von der MARI Plattform definierte unterschiedliche Clearingpreise für alle zugeschlagenen Angebote, je nach Abruf auf oder ausserhalb des Fahrplanrasters. Ein von der MARI Plattform berechneter Preis entspricht mindestens (bzw. für negative Angebote höchstens) dem von der SDV geforderten Preis. o Es besteht für jede Lieferperiode ein einheitlicher Clearingpreis für positive und negative Abrufe auf dem Fahrplanraster. o Für Abrufe ausserhalb des Fahrplanrasters gilt: ▪ Es besteht jeweils ein Clearingpreis für alle positiven und ein Clearingpreis für alle negativen Abrufe, deren Lieferung für die Angebotsperiode gilt. ▪ Es besteht jeweils ein Clearingpreis für alle positiven und ein Clearingpreis für alle negativen Abrufe, deren Lieferung für die Folgeviertelstunde der Angebotsperiode gilt. Diese Clearingpreise unterscheiden sich zudem von den Clearingpreisen, welche entstehen, wenn Angebote der

	Folgeviertelstunde während ihrer Angebotsperiode abgerufen werden.
Abrechnung Energie	Gemäss nachträglichem Fahrplan («Post Scheduling») und unter Berücksichtigung von Rampen
Veröffentlichungen	Abgegebene und abgerufene Mengen von kombinierten Angeboten TRE_mFRR_da und TRE_mFRR_sa sofern diese aufgrund eines internationalen Redispatches (und somit nicht durch MARI) aktiviert werden: Swissgrid Webseite. Abgegebene Mengen von Angeboten mFRR_da, mFRR_sa, TRE_mFRR_da und TRE_mFRR_sa: ENTSO-E Transparency Plattform. Abgerufene Mengen von Angeboten mFRR_da, mFRR_sa, TRE_mFRR_da und TRE_mFRR_sa sofern diese durch MARI aktiviert werden: ENTSO-E Transparency Plattform.

3 Ausschreibungsbedingungen Tertiärregelleistung

3.1 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

Durch die Abgabe eines Angebots erklärt die SDV ihr Einverständnis mit den folgenden Ausschreibungsbedingungen:

(a) Ein Angebot ist definiert als eine Anzahl von Kombinationen aus angebotener Menge (Leistungsband in MW) und für diese Menge jeweils gefordertem Leistungspreis (CHF pro MW für den gesamten Ausschreibungszeitraum). Ein Angebot muss mindestens eine solche Kombination enthalten. Die Anzahl dieser Kombinationen, die ein Angebot enthalten kann, ist nicht beschränkt. Ein Angebot kann auch Kombinationen von Mengen für die positive und negative Richtung enthalten.

(b) Angebote sind in positiven oder negativen Leistungsscheiben von +5 MW respektive -5 MW und allfälligen zusätzlichen Leistungsscheiben in Inkrementen von (+/-) 1 MW und für die Dauer des gesamten Ausschreibungszeitraums unter Angabe eines Leistungspreises pro MW für den ausgeschriebenen Zeitraum abzugeben; die Bereitstellung der Regelleistung aus einem Reservepool ist ausdrücklich zulässig und erwünscht. Die minimale Menge für ein Angebot beträgt 5 MW, die maximale Menge 100 MW.

(c) Angebote müssen bis zu dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt bei Swissgrid eingegangen sein.

(d) Angebote sind nicht einkürzbar. Swissgrid erteilt nur einen Zuschlag für eine Kombination von Menge und Leistungspreis, die im Angebot ausdrücklich enthalten ist. Weiter ist ein Angebot dadurch definiert, dass Swissgrid höchstens eine der darin enthaltenen Kombinationen auswählen kann. Die Anzahl Angebote pro SDV ist unbeschränkt. Es gilt dabei jedoch, dass jedes Angebot der SDV unabhängig von allen anderen Angeboten bindend ist; damit ist auch jede Kombination von Angeboten einer SDV wiederum ein bindendes Angebot.

(e) Angebote sind verbindlich. Eine SDV, deren Angebot nicht angenommen wird, wird in der Verwendung der angebotenen Leistung erst ab dem Zeitpunkt frei, zu dem Swissgrid sie über das Ergebnis der Ausschreibung informiert, spätestens jedoch 12 (Stunden nach Schliessung der Ausschreibung.

(f) Zuschlagskriterium ist die Minimierung der Gesamtkosten für die Leistungsvorhaltung von Tertiärregelleistung und Sekundärregelleistung unter Einhaltung aller Anforderungen in Bezug

auf die minimal notwendigen Regelleistungsmengen. Führen zwei oder mehrere Angebote zu denselben Gesamtkosten, so wird vorrangig das Angebot berücksichtigt, welches zuerst eingegangen ist. Swissgrid kann bei der Vergabe eine Reduktion der ausgeschriebenen Menge vornehmen, sofern die Annahme des letzten Angebots eine Überbeschaffung bedeutet.

(g) Ein Liefervertrag kommt mit dem Zuschlag durch Swissgrid zustande. Das Ergebnis der Ausschreibung steht den SDV mit Schliessung der Ausschreibung durch Swissgrid anonymisiert zur Verfügung.

(h) Die Vergütung der Leistungsvorhaltung erfolgt nach dem Gebotspreismechanismus. Allfällige Netznutzungsentgelte sind ausschliesslich von der SDV zu tragen und im Leistungspreisgebot zu berücksichtigen.

(i) Im Falle einer nicht ausreichenden Angebotsmenge in der Tagesauktion zur Deckung des Regelleistungsbedarfs von Swissgrid, wird eine zweite Tagesausschreibung durchgeführt (vgl. Ziff. 3.2).

(j) Ein Zuschlag für positive Tertiärregelleistung in der Wochen- oder Tagesausschreibung verpflichtet die SDV zur Abgabe des Tertiärregelenergieproduktes TRE_mFRR_da+, oder abhängig von der Lieferperiode TRE_mFRR_sa+, über mindestens die Leistung des vorliegenden Zuschlags.

(k) Ein Zuschlag für negative Tertiärregelleistung in der Wochen- oder Tagesausschreibung verpflichtet die SDV zur Abgabe des Tertiärregelenergieproduktes TRE_mFRR_da-, oder abhängig von der Lieferperiode TRE_mFRR_sa-, über mindestens die Leistung des vorliegenden Zuschlags.

(l) Die Überprüfung der Vorhaltung setzt sich folgendermassen zusammen:

(i) Für alle Viertelstunde ausser für die letzte Viertelstunde jedes 4h-Blocks:

- $\sum TRE_mFRR_da+ \geq \sum TRL+_Woche + \sum TRL+_Tag$
- $\sum TRE_mFRR_da- \geq \sum TRL-_Woche + \sum TRL-_Tag$

(ii) Für die letzte Viertelstunde jedes 4h-Blocks ausser für die letzte Viertelstunde der Woche:

- $\sum TRE_mFRR_da+ + \sum TRE_mFRR_sa+ \geq \sum TRL+_Woche + \sum TRL+_Tag$
- $\sum TRE_mFRR_da+ \geq \sum TRL+_Woche$
- $\sum TRE_mFRR_da- + \sum TRE_mFRR_sa- \geq \sum TRL-_Woche + \sum TRL-_Tag$
- $\sum TRE_mFRR_da- \geq \sum TRL-_Woche$

(iii) Für die letzte Viertelstunde der Woche:

- $\sum TRE_mFRR_da+ + \sum TRE_mFRR_sa+ \geq \sum TRL+_Woche + \sum TRL+_Tag$
- $\sum TRE_mFRR_da- + \sum TRE_mFRR_sa- \geq \sum TRL-_Woche + \sum TRL-_Tag$

3.2 Zweite Tagesausschreibung

(1) Im Falle nicht ausreichender Tertiärregelleistung nach Schliessung der ersten Tagesausschreibung (Defizit) findet eine zweite Ausschreibung statt. Swissgrid wird vorab per E-Mail im Rahmen des ordentlichen Verfahrens über eine solche Ausschreibung informieren.

(2) Ein Defizit ist gegeben, wenn die für Swissgrid von der SDV vorzuhaltende Leistung nicht erreicht ist.

(3) Im Rahmen der zweiten Ausschreibung wird das folgende Verfahren angewandt:

(a) Alle abgegebenen Angebote der ersten Ausschreibung werden bei der Schliessung der ersten Ausschreibung «eingefroren» und können weder geändert noch gelöscht werden. Die SDV

können in der zweiten Ausschreibung nur zusätzliche Angebote abgeben, die aber bis zur Schliessung der zweiten Ausschreibung frei änderbar bleiben. Die Eigenschaften, wie minimale Menge, maximale Grösse und Kombinationsmöglichkeiten der Angebote, sowie der Vergütungsmechanismus bleiben identisch.

(b) Nach Schliessung der zweiten Ausschreibung erfolgen die Zuschläge gemäss den in Ziff. 3 genannten Kriterien über alle Angebote beider Ausschreibungen.

(c) Ist die gesamte angebotene Menge der ersten und zweiten Ausschreibung nicht ausreichend, um den Regelleistungsbedarf von Swissgrid zu decken, prüft Swissgrid eine Reduktion des Regelleistungsbedarfs sowie die Möglichkeit einer Mengenverschiebung zwischen den Regelleistungsprodukten.

4 Ausschreibungsbedingungen Tertiärregelenergie

Swissgrid schreibt positive Tertiärregelenergie (Leistungserhöhung für eine bestimmte Dauer) in Form der Produkte TRE_mFRR_da+, TRE_mFRR_sa+, mFRR_sa+, mFRR_da+und negative Tertiärregelenergie (Leistungsreduktion für eine bestimmte Dauer) in Form der Produkte TRE_mFRR_da-, TRE_mFRR_sa-, mFRR_sa-, mFRR_da- aus.

4.1 Angebotsabgabe und Weiterleitung

Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Produkte. Die zusätzlichen produktspezifischen Bedingungen werden in den darauffolgenden Abschnitten beschrieben.

(a) Präqualifizierte SDV können eine unbeschränkte Menge an beliebigen Angeboten abgeben.

(b) Ein Angebot besteht aus einer Menge (MW) und einem Energiepreis (EUR/MWh) für die in der Ausschreibung bestimmte Dauer.

(c) Die minimale Menge pro Angebot beträgt 1 MW. Die maximale Menge pro Angebot beträgt 100 MW. Dazwischen kann jede ganzzahlige Menge angeboten werden.

(d) Angebote, die verbindlich geworden sind, verpflichten die SDV zur Vorhaltung der entsprechenden Leistung.

(e) Mit dem Abruf durch Swissgrid kommt ein Liefervertrag für eine bestimmte Energiemenge zustande.

(f) Es handelt sich um Rampenprodukte. Das heisst, bei der Bestimmung der Energiemenge für die Vergütung ist ein Lieferprofil mit Rampen massgebend.

4.1.1 Angebote TRE_mFRR_da

Die folgenden Bedingungen gelten für Tertiärregelenergieprodukte TRE_mFRR_da+ und TRE_mFRR_da-:

(a) Der minimale Energiepreis beträgt pro MWh -15’000.00 EUR, der maximale Energiepreis pro MWh 15’000.00 EUR. Die vorgenannten Preisgrenzen können von Swissgrid in Absprache mit dem nationalen Regulator an die Preisgrenzen des MARI-Verbunds angepasst werden.

(b) Angebote erfolgen immer für eine Zeitscheibe einer Viertelstunde. Angebote werden 25 Minuten vor Beginn der Viertelstunde (Lieferperiode) verbindlich. Bis zu diesem Zeitpunkt können Angebote abgegeben, geändert oder zurückgezogen werden.

(c) Angebote, welche verbindlich geworden sind, werden an die MARI Plattform weitergeleitet, wo gemeinsame Abrufe auf das Fahrplanraster und ausserhalb des Fahrplanrasters für den

gesamten MARI-Verbund stattfinden. Die von der MARI Plattform zugeschlagenen Angebote werden direkt von Swissgrid bei den SDV abgerufen. Falls Swissgrid in der entsprechenden Zeitscheibe Bedarf an Tertiärregelenergie hat, wird sie den Bedarf an die MARI Plattform weiterleiten. Sollte Swissgrid Bedarf für den nationalen TRE Prozess (z.B. im Fall eines internationalen Redispatches) haben, wird sie die Angebote in der Reihenfolge der Gebotspreise abrufen. Swissgrid kann beim Abruf von der Reihenfolge der Gebotspreise abweichen, falls dies zu einer Minimierung der Gesamtkosten führt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein geringer Bedarf besteht, das nächste Angebot gemäss Reihenfolge aber ein Angebot mit grosser Menge ist.

(d) Falls Swissgrid von der MARI Plattform temporär getrennt sein sollte, wird sie die Angebote in der Reihenfolge der Gebotspreise als TRE auf das Fahrplanraster und ausserhalb des Fahrplanrasters abrufen. Swissgrid kann während des Abrufs von der Reihenfolge der Gebotspreise abweichen, wenn dies zu einer Minimierung der Gesamtkosten führt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn nur ein geringer Bedarf an Tertiärregelenergie besteht, das nächste Angebot gemäss Reihenfolge aber ein Angebot mit grosser Menge ist.

(e) Soweit es sich um unteilbare Angebote handelt, wird die genau angebotene Leistungsmenge abgerufen.

(f) Soweit es sich um teilbare Angebote mit minimaler Menge handelt, wird eine Menge zwischen dem Minimum und der Angebotsmenge abgerufen. Soweit es sich um teilbare Angebote ohne Minimalmenge handelt, kann ein beliebiger Anteil abgerufen werden. Die Auflösung des Abrufs ist jeweils 1 MW.

(g) Ein unteilbares oder teilbares (mit oder ohne minimaler Menge) Angebot kann mit bis zu 3 anderen unteilbaren oder teilbaren (mit oder ohne minimaler Menge) Angeboten aus der vorherigen Angebotsperiode (Viertelstunde) verknüpft werden. Ein bedingt verknüpftes Angebot hat standardmässig verfügbar zu sein. Aufgrund einer Bedingung kann dieses Angebot nichtverfügbar werden.

(h) Für jede Verknüpfung kann ausschliesslich Bedingung angegeben werden, dass, falls ein Angebot in einer vorherigen Viertelstunde ausserhalb des Fahrplanrasters abgerufen wird, das verknüpfte Angebot nicht verfügbar ist.

4.1.2 Angebote TRE_mFRR_sa

Die folgenden Bedingungen gelten für Tertiärregelenergieprodukte TRE_mFRR_sa+ und TRE_mFRR_sa-:

(a) Der minimale Energiepreis beträgt pro MWh -15’000.00 EUR, der maximale Energiepreis pro MWh 15’000.00 EUR. Die vorgenannten Preisgrenzen können von Swissgrid in Absprache mit dem nationalen Regulator an die Preisgrenzen des MARI-Verbunds angepasst werden.

(b) Angebote erfolgen immer für eine Zeitscheibe einer Viertelstunde. Angebote werden 25 Minuten vor Beginn der Viertelstunde (Lieferperiode) verbindlich. Bis zu diesem Zeitpunkt können Angebote abgegeben, geändert oder zurückgezogen werden.

(c) Angebote, welche verbindlich geworden sind, werden an die MARI Plattform weitergeleitet, wo gemeinsame Abrufe auf das Fahrplanraster für den gesamten MARI-Verbund stattfinden. Die von der MARI Plattform zugeschlagenen Angebote werden direkt von Swissgrid bei den SDV abgerufen. Falls Swissgrid in der entsprechenden Zeitscheibe Bedarf an Tertiärregelenergie hat, wird sie den Bedarf an die MARI Plattform weiterleiten. Sollte Swissgrid Bedarf für den nationalen TRE Prozess haben, wird sie die Angebote in der Reihenfolge der Gebotspreise für Abrufe auf das Fahrplanraster abrufen. Swissgrid kann beim Abruf von der Reihenfolge der Gebotspreise abweichen, falls dies zu einer Minimierung der Gesamtkosten führt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein geringer Bedarf besteht, das nächste Angebot gemäss Reihenfolge aber ein Angebot mit grosser Menge ist.

(d) Falls Swissgrid von der MARI Plattform getrennt sein sollte, wird sie die Angebote in der Reihenfolge der Gebotspreise als TRE für Abrufe auf das Fahrplanraster abrufen. Swissgrid kann während des Abrufs von der Reihenfolge der Gebotspreise abweichen, wenn dies zu einer Minimierung der Gesamtkosten führt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn nur ein geringer Bedarf an Tertiärregelenergie besteht, das nächste Angebot gemäss Reihenfolge aber ein Angebot mit grosser Menge ist.

(e) Soweit es sich um unteilbare Angebote handelt, wird die genau angebotene Leistungsmenge abgerufen.

(f) Soweit es sich um teilbare Angebote mit minimaler Menge handelt, wird eine Menge zwischen dem Minimum und der Angebotsmenge abgerufen. Soweit es sich um teilbare Angebote ohne Minimalmenge handelt, kann ein beliebiger Anteil abgerufen werden. Die Auflösung des Abrufs ist jeweils 1 MW.

(g) Ein unteilbares oder teilbares (mit oder ohne minimaler Menge) Angebot kann mit bis zu drei anderen unteilbaren oder teilbaren (mit oder ohne minimaler Menge) Angeboten aus der vorherigen Angebotsperiode (Viertelstunde) verknüpft werden. Ein bedingt verknüpftes Angebot hat standardmässig verfügbar zu sein. Aufgrund einer Bedingung kann dieses Angebot nichtverfügbar werden.

(h) Für jede Verknüpfung kann ausschliesslich Bedingung angegeben werden, dass, falls ein Angebot in einer vorherigen Viertelstunde ausserhalb des Fahrplanrasters abgerufen wird, das verknüpfte Angebot nicht verfügbar ist.

4.1.3 Angebote mFRR_sa und mFRR_da

Die folgenden Bedingungen gelten für die Tertiärregelenergieprodukte mFRR_sa+, mFRR_sa-, mFRR_da+, mFRR_da-.

(a) Der minimale Energiepreis beträgt pro MWh -15,000.00 EUR, der maximale Energiepreis pro MWh 15,000.00 EUR. Die vorgenannten Preisgrenzen können von Swissgrid in Absprache mit dem nationalen Regulator an die Preisgrenzen des MARI-Verbunds angepasst werden.

(b) Angebote erfolgen für eine Zeitscheibe von 15 Minuten. Angebote werden 25 Minuten vor Beginn der Viertelstunde verbindlich. Bis zu diesem Zeitpunkt können Angebote abgegeben, geändert oder zurückgezogen werden.

(c) Angebote können entweder teilbar, teilbar mit minimaler Menge oder unteilbar sein.

(d) Es ist möglich technisch verknüpfte, bedingt verknüpfte, multi-part oder exklusive Angebote abzugeben.

(e) Angebote, die verbindlich geworden sind, werden an die MARI Plattform weitergeleitet, wo ein zentrales Clearing für den gesamten MARI-Verbund stattfindet. Die von der MARI Plattform zugeschlagenen Angebote werden direkt von Swissgrid bei den SDV abgerufen.

(f) Bei unteilbaren Angeboten wird immer exakt die angebotene Leistungsmenge abgerufen.

(g) Bei teilbaren Angeboten mit minimaler Menge, wird eine Menge zwischen dem Minimum und der Angebotsmenge abgerufen. Bei teilbaren Angeboten ohne Minimalmenge kann ein beliebiger Anteil abgerufen werden. Die Auflösung des Abrufs ist jeweils 1 MW.

(h) Ein Angebot, welches mit einem Angebot der vorherigen Viertelstunde technisch verknüpft ist, ist nicht mehr verfügbar, sobald das Angebot der vorherigen Viertelstunde ausserfahrplanmässig aktiviert wird.

(i) Ein unteilbares oder teilbares (mit oder ohne minimaler Menge) Angebot kann mit bis zu drei anderen unteilbaren oder teilbaren (mit oder ohne minimaler Menge) Angeboten aus der vorherigen Angebotsperiode und mit bis zu drei anderen unteilbaren oder teilbaren (mit oder ohne

minimaler Menge) Angeboten aus der dieser Angebotsperiode vorangehenden Viertelstunde bedingt verknüpft werden. Ein bedingt verknüpftes Angebot hat standardmässig verfügbar oder nicht verfügbar zu sein. Aufgrund einer Bedingung kann dieses Angebot verfügbar oder nichtverfügbar werden. Für jede Verknüpfung ist eine der folgenden Bedingungen anzugeben:

(i) Falls ein Angebot in einer vorherigen Viertelstunde aktiviert wird, ist das verknüpfte Angebot nicht verfügbar oder verfügbar; oder

(ii) Falls ein Angebot in einer vorherigen Viertelstunde fahrplanmässig (auf Viertelstunderaster) aktiviert wird, ist das verknüpfte Angebot nicht verfügbar oder verfügbar; oder

(iii) Falls ein Angebot in einer vorherigen Viertelstunde ausserfahrplanmässig aktiviert wird, ist das verknüpfte Angebot nicht verfügbar oder verfügbar; oder

(iv) Falls ein Angebot in einer vorherigen Viertelstunde fahrplanmässig (auf Viertelstunderaster) aktiviert wird, ist das verknüpfte Angebot für Ausserfahrplanaktivierungen nicht verfügbar oder verfügbar; oder

(v) Falls ein Angebot in einer vorherigen Viertelstunde ausserfahrplanmässig aktiviert wird, ist das verknüpfte Angebot für Ausserfahrplanaktivierungen nicht verfügbar oder verfügbar; oder

(vi) Falls ein Angebot in einer vorherigen Viertelstunde nicht aktiviert wird, ist das verknüpfte Angebot nicht verfügbar oder verfügbar.

(j) Von einem Set von exklusiven Angeboten wird höchstens ein Angebot aktiviert.

(k) Multi-part Angebote werden immer in der Reihenfolge ihres jeweiligen Preises aktiviert, bei positiven multi-part Angeboten in Richtung des Preisanstieges und bei negativen multi-part Angeboten in Richtung des Preisabstieges.

4.2 Abruf und Vergütung

Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Produkte. Die zusätzlichen produktspezifischen Bedingungen werden in den darauffolgenden Abschnitten beschrieben.

(a) Es handelt sich um Rampenprodukte, somit erfolgt die Abrufmeldung für einen Abruf mit Beginn t und einer Vorlaufzeit von 12.5 Minuten, spätestens um t-7.5 Minuten. Die Rampe soll um t-5 beginnen und die volle Aktivierung um t+5 erreicht werden. Dieses Lieferprofil ist bei allen Produkten identisch, wobei die minimalen Vorlaufzeiten unterschiedlich sein können.

(b) Allfällige Netznutzungsentgelte sind ausschliesslich von der SDV zu tragen und im Energiepreis der SDV zu berücksichtigen.

4.2.1 TRE und mFRR Abrufe auf das Fahrplanraster und ausserhalb des Fahrplanrasters

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Produkte TRE_mFRR_da+ und TRE_mFRR_da-, sowie für die Produkte mFRR_da+ und mFRR_da-:

(a) Swissgrid kann nach Weiterleitung der TRE_mFRR_da und mFRR_da Angebote an die MARI Plattform, ein garantiertes Volumen definieren, um ausreichend Regelenergie für Abrufe ausserhalb des Fahrpanrasters zur Verfügung zu haben. Daraufhin werden Angebote bis zu dieser Menge reserviert und ausschliesslich für Abrufe ausserhalb des Fahrpanrasters eingesetzt. Zum Erreichen des garantierten Volumens werden jeweils die teuersten Regelenergieangebote verwendet.

(b) Ein Abruf erfolgt mit einer minimalen Vorlaufzeit von 12.5 Minuten von Abrufmeldung bis zur vollen Aktivierung. Es handelt sich um Rampenprodukte, somit erfolgt die Abrufmeldung für einen Abruf mit Beginn t, spätestens um t-7.5. Die Rampe soll um t-5 beginnen und die volle Aktivierung um t+5 erreicht werden.

(c) Der Abruf kann zeitlich unabhängig vom Fahrplanintervall und von dem Viertelstundenraster erfolgen.

(d) Ein Abruf endet (Ende der Lieferdauer) immer auf das Viertelstundenraster.

(e) Die minimale Abrufdauer beträgt 15 Minuten.

(f) Ein vorzeitiges Beenden eines Abrufes ist nicht möglich.

4.2.2 TRE und mFRR Abrufe auf das Fahrplanraster

Für die Angebote der Produkte TRE_mFRR_sa+ und TRE_mFRR_sa-**,** die als TRE oder als mFRR abgerufen werden, sowie mFRR_sa+ und mFRR_sa- gilt:

(a) Ein Abruf erfolgt mit einer minimalen Vorlaufzeit von 12.5 Minuten von der Abrufmeldung bis zur vollen Aktivierung. Es handelt sich um Rampenprodukte, somit erfolgt die Abrufmeldung für einen Abruf mit Beginn t spätestens um t-7.5. Die Rampe soll um t-5 beginnen und die volle Aktivierung um t+5 erreicht werden.

(b) Der Abruf erfolgt immer auf das Viertelstundenraster fahrplanmässig.

(c) Ein Abruf endet (Ende der Lieferdauer) immer auf das Viertelstundenraster.

(d) Die Abrufdauer beträgt 15 Minuten.

(e) Ein vorzeitiges Beenden eines Abrufes ist nicht möglich.

4.2.3 mFRR Vergütung

Für Abrufe der Produkte TRE_mFRR_da+, TRE_mFRR_da-, mFRR_da+, mFRR_da-, mFRR_sa+ und mFRR_sa-, die durch MARI als mFRR_sa abgerufen werden, gilt:

(a) Die Vergütung der Energie bei Abruf erfolgt nach dem von der MARI Plattform definierten Clearingpreis und entspricht mindestens (bzw. für negative Angebote höchstens) dem von der SDV geforderten Preis.

(b) Es gibt für jede Lieferperiode einen einheitlichen Clearingpreis für positive und negative Abrufe auf dem Fahrplanraster.

(c) Für Abrufe ausserhalb des Fahrplanrasters gilt:

(i) Es gibt jeweils einen Clearingpreis für alle positiven und einen für alle negativen Abrufe, deren Lieferung für die Angebotsperiode gilt; und

(ii) es gibt jeweils einen Clearingpreis für alle positiven und einen für alle negativen Abrufe, deren Lieferung für die Folgeviertelstunde der Angebotsperiode gilt. Diese Clearingpreise unterscheiden sich auch von den Clearingpreisen, welche entstehen, wenn Angebote der Folgeviertelstunde während ihrer Angebotsperiode abgerufen werden.

(d) Allfällige Netznutzungsentgelte sind ausschliesslich von der SDV zu tragen und im Energiepreis der SDV zu berücksichtigen.

4.2.4 TRE Vergütung

(a) Für Abrufe der Produkte TRE_mFRR_da und TRE_mFRR_sa als TRE gilt, dass die Vergütung der Energie bei einem Abruf nach dem von der SDV geforderten Preis (Gebotspreis) erfolgt.